



FAQs ZUM ALSAG IN DER BAUPRAXIS

Ergänzung zum ALSAG-Merkblatt 2017
der Geschäftsstelle Bau, WKÖ

I Die nachfolgenden Fragen und Antworten (Frequently Asked Questions, kurz: „FAQs“) sollen eine Hilfestellung für die Baupraxis bei der Beachtung des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG) sein und eine möglichst gute Abschätzung ermöglichen, ob von der Beitragsfreiheit einer Verwertungsmaßnahme ausgegangen werden kann oder nicht. Die abschließende Bewertung dieser Frage kann letztlich nur im Einzelfall erfolgen. Es besteht im Vorfeld einer Verwertungsmaßnahme jedoch die Möglichkeit durch einen Feststellungsbescheid von Behördenseite abzuklären, ob eine Beitragspflicht besteht. Die nachfolgenden FAQs sind mit dem Bundesmi-

nisterium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) und dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) abgestimmt.

Anwendungsbereich:

Dieses Merkblatt beinhaltet die ALSAG-Novelle 2017, die am 01.07.2017 in Kraft getreten ist (BGBl. I Nr. 58/2017). Zur Rechtslage im ALSAG vor dieser Novelle wird auf die FAQs (Stand Mai 2016) zum ALSAG-Merkblatt 2012 verwiesen. Entscheidend für die jeweils gültige Rechtslage ist der Zeitpunkt der Verwirklichung des beitragspflichtigen Tatbestandes (z.B. Beginn der Zwischenlagerung, Zeitpunkt des Einbaus von Abfällen, etc.).

A) ALLGEMEINES ZUM ALSAG

1 Änderungen durch die ALSAG-Novelle 2017:

- Die Vorgaben für die Verwertung von mineralischen Abfällen aus dem Bauwesen wurden durch die Recycling-Baustoffverordnung (RBV) bzw. den Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) spezifiziert, sodass entsprechend dem Willen des Gesetzgebers die Einhaltung der dort festgeschriebenen Voraussetzungen maßgeblich für die Beitragsfreiheit sein soll.
- Im Sinne einer Erhöhung der Rechtssicherheit ist das Wort „zulässigerweise“ in Bezug auf die Verwertung von Abfällen als Recycling-Baustoffe oder Aushubmaterialien gemäß BAWP in der ALSAG-Novelle 2017 entfallen.
- Voraussetzung für die beitragsfreie Verwertung von Recycling-Baustoffen ist, dass die Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß erfolgt und dass die Recycling-Baustoffe nach den Vorgaben des 3. Abschnitts der RBV bzw. im Einklang mit den Vorgaben des BAWP hergestellt und verwendet werden.
- Recycling-Baustoffe müssen aus definierten und geeigneten Eingangsmaterialien hergestellt und qualitätsgesichert werden und dürfen nur entsprechend den jeweiligen Einsatzbereichen und unter Beachtung der Verwendungsverbote gemäß RBV bzw. BAWP verwendet werden.
- Die Rechtslage in Bezug auf die Anforderungen an Zwischenlagerungen ist auch nach der ALSAG-Novelle 2017 gleichgeblieben. Somit muss die „Zulässigkeit“ in Bezug auf die Zwischenlagerung für die Beitragsfreiheit nach wie vor gegeben sein.

Hinweis: Unabhängig von einer Beitragspflicht gemäß ALSAG wird darauf hingewiesen, dass für die allgemeine Rechtmäßigkeit einer Verwertungsmaßnahme die einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. Naturschutzrecht, Wasserrecht oder Baurecht) auch einzuhalten sind. Bei Nichteinhaltung drohen nach wie vor Verwaltungsstrafen bis hin zu Behandlungsaufträgen nach den jeweiligen Materiengesetzen.

2 Sind Baustellen unter dem Blickwinkel der Gewerbeordnung 1994 als genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlagen zu sehen?

Antwort: Nein, siehe dazu das entsprechende Schreiben des BMDW (damals BMWFW) aus 2015, [BMWFW-30.572/0005-I/7/2015](#). Auszug aus diesem Schreiben: „Baustellen sind im Sinne des § 84r Abs. 4 GewO 1994 zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Ausführungsstätten, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Sie unterliegen der Bestimmung des § 84 GewO 1994 und sind keine Betriebsanlagen im Sinne des § 74 Abs. 1 GewO 1994.“

B) ZWISCHENLAGERUNG

3 Woher weiß ich, wann ich eine Zwischenlager-genehmigung benötige?

Antwort: Die Bewertung muss im Einzelfall, im Zweifel in Absprache mit den zuständigen Behörden, durchgeführt werden. Nach der Judikatur (VwGH 17.12.2015, Ra 2015/07/0122) ist zunächst zu prüfen, ob eine Bewilligungspflicht vorliegt. Wenn ja, wird diese Bewilligung benötigt. Wenn nein, ist zu fragen, ob ein für die Zwischenlagerung „vorgesehener geeigneter Ort“ gemäß § 15 Abs 3 Z 2 AWG 2002 vorliegt. Bestehen Zweifel, ob ein „vorgesehener geeigneter Ort“ vorliegt, empfiehlt es sich, mit den zuständigen Behörden Rücksprache zu halten und nach Möglichkeit um eine schriftliche Rechtsauskunft zu ersuchen oder einen Feststellungsbescheid über eine etwaige Bewilligungspflicht zu beantragen.

Hinweis: Die Eignung eines Ortes ist insbesondere von der Beschaffenheit des Ortes, von der Abfallart und von der Abfallqualität abhängig. Ein Ort, bei dem es zu einer Verletzung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs 3 AWG 2002 kommt, ist jedenfalls als nicht geeignet anzusehen (vgl. etwa VwGH 18.02.2010, 2009/07/0131 oder VwGH 30.09.2010, 2007/07/0167).

4 Material wird auf einer Baustelle abgebrochen oder ausgehoben und bis zum Abtransport zwischengelagert. Wird für die in diesem Fall notwendigen Zwischenlagerungen eine Genehmigung benötigt?

Antwort: Wenn die Anforderungen an die zeitweilige Lagerung im Baustellenbereich am Gelände der Entstehung erfüllt sind, ist eine Genehmigung für diese Lagerung bis zum Abtransport nicht erforderlich. Es darf sich dabei nur um Abfälle von dieser Baustelle handeln.

Siehe dazu die Erläuterungen des BMLFUW vom 24.02.2014, BMLFUW-UW.2.1.6/0020-VI/2/2014f

5 Material wird auf einer Baustelle abgebrochen oder ausgehoben und soll vor Ort aufbereitet und vor Ort verwertet werden. Wird für die in diesem Fall bis zur Aufbereitung vor Ort und Verwertung vor Ort notwendigen Zwischenlagerungen eine Genehmigung benötigt?

Antwort: Wenn es sich ausschließlich um Material von derselben Baustelle handelt, ist eine Zwischenlager-Genehmigung bis zur Aufbereitung und Verwertung vor Ort nicht erforderlich, wenn es sich bei der Baustelle um einen Ort handelt, der zur Lagerung von vor Ort angefallenen Materialien geeignet ist. Dabei wird davon ausgegangen, dass für Abfälle, die vor Ort aufbereitbar und verwertbar sind, keine besonderen Einrichtungen für die Lagerung erforderlich sind. Eine besondere Einrichtung liegt jeden-

falls dann vor, wenn zur Lagerung der Abfälle eine Dichtfläche mit Sickerwassererfassung erforderlich ist.

Hinweis: Die technischen Anforderungen für einen geeigneten Ort auf einer Baustelle, auf dem Abfälle gelagert werden können, sind bspw. dem Merkblatt „Zwischenlager für Baurestmassen“ des Baustoff-Recycling Verbandes zu entnehmen.

6 Auf einer Baustelle werden zusätzlich zu den dort anfallenden Abfällen weitere Abfälle von anderen Baustellen angeliefert, um diese gemeinsam zu lagern. Benötigt man für diese Baustelle eine Zwischenlager-Genehmigung?

Antwort: Wenn auf dieser Baustelle auch Abfälle von anderen Baustellen gelagert werden, ist dafür in der Regel eine Zwischenlager-Genehmigung erforderlich (siehe Fragen 3 und 7). Im Falle von Linienbauwerken, bei denen mehrere Baustellen zu einem Baulos gehören, gelten diese als „eine Baustelle“, was jedoch entsprechend zu begründen und zu dokumentieren ist. Wird das Abfallende vor der Zwischenlagerung erreicht (insbesondere Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A gemäß § 14 Recycling-Baustoffverordnung), so ist für die Zwischenlagerung des aufbereiteten Materials keine Genehmigung erforderlich.

7 Auf einer Baustelle werden qualitätsgesicherte Recycling-Baustoffe (als Abfall) und/oder bereits grundlegend charakterisiertes Aushubmaterial angeliefert, um sie auf dieser Baustelle zu verwerten. Die Anforderungen an die Verwertung gemäß RBV bzw. BAWP werden eingehalten. Ist für das Vorhalten zum Einbau derartiger Abfälle eine Zwischenlager-Genehmigung erforderlich?

Antwort: Eine Zwischenlager-Genehmigung von der Anlieferung bis zur Verwertung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei der Baustelle um einen Ort handelt, der zur Lagerung dieser Materialien geeignet ist. Dabei wird davon ausgegangen, dass für Abfälle, die an diesem Ort verwertbar sind, keine besonderen Einrichtungen* für die Lagerung erforderlich sind.

Hinweis: Die technischen Anforderungen für einen geeigneten Ort auf einer Baustelle, auf dem Abfälle gelagert werden können, sind bspw. dem Merkblatt „Zwischenlager für Baurestmassen“ des Baustoff-Recycling Verbandes zu entnehmen.

*) siehe dazu auch Frage 5

8 Ein Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A lagert auf einem genehmigten Lagerplatz im genehmigten Umfang mehr als drei Jahre. Entsteht daraus eine Beitragspflicht?

Antwort: Solange kein Recycling-Baustoffprodukt vorliegt, weil noch keine Übergabe an Dritte erfolgt ist, entsteht mit der Überschreitung der dreijährigen Frist eine Beitragspflicht.

Sobald ein gelagerter Recyclingbaustoff das Abfall-Ende gemäß Recycling-Baustoffverordnung innerhalb von drei Jahren erreicht (weil beispielweise innerhalb dieser Frist eine Übergabe an Dritte erfolgt) und somit ein Recycling-Baustoffprodukt vorliegt, endet die Lagerung von Abfall und es entsteht keine Beitragspflicht. Die Übergabe muss zumindest rechtlich erfolgen (Verkauf an Dritte). Eine physische Übergabe ist nicht zwingend erforderlich.

9 Ab wann beginnt die Lagerfrist zur Zwischenlagerung von Abfällen?

Antwort: Sobald mit der Lagerung von Abfällen auf einem Zwischenlager begonnen wird, was auch schon während der Bauphase sein kann.

10 Ein Abfall bekommt durch Aufbereitung und Qualitätssicherung gemäß RBV oder BAWP eine neue Schlüsselnummer. Beginnt damit die Frist zur maximalen Zwischenlagerung von drei Jahren zur Verwertung neu zu laufen?

Antwort: Ja, weil durch die Aufbereitung mit Qualitätssicherung ein Recycling-Baustoff hergestellt wurde, der

zwar noch die Abfalleigenschaft besitzt, aber andere definierte stoffliche Eigenschaften als das Ausgangsmaterial besitzt (andere Abfallart, andere Schlüsselnummer).

11 Wie ist die Beitragspflicht zu sehen, wenn bei Beginn einer Lagerung eine erforderliche Zwischenlagergenehmigung zwar beantragt, aber noch nicht erteilt wurde? Führt es zur Abgabepflicht, wenn die Genehmigung erst nach Beginn der Zwischenlagerung erteilt wird?

Antwort: Eine nachträglich erteilte Genehmigung führt grundsätzlich nicht zur Beitragsfreiheit (z.B. VwGH 25.06.2009, 2006/07/0148). Sie kann aber im Einzelfall akzeptiert werden, d.h. zur nachträglichen Befreiung von der Beitragsschuld führen (VwGH 23.05.2012, 2009/17/0086). Hierüber entscheidet die Abgabenbehörde (= Zollamt) gemäß § 295a Bundesabgabenordnung über entsprechenden Antrag des Beitragsschuldners. Neben dem Risiko, ob die nachträgliche Genehmigung überhaupt erteilt wird, besteht aber auch kein Rechtsanspruch auf nachträgliche Befreiung. Dies ist eine Ermessensentscheidung der Abgabenbehörde (= Zollamt).

12 Kann die Abweichung von Vorgaben, die im Zuge einer erteilten Zwischenlagerungsgenehmigung vorgeschrieben wurden, zu einer Beitragspflicht nach ALSAG führen?

Antwort: Ja. Eine Beitragspflicht wird jedenfalls dann eintreten, wenn vom Lagerkonsens abgewichen wird (Abfallart, Menge, Dauer).

C) VERWERTUNG

13 Was bedeutet die Anforderung „im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme“ als Voraussetzung für die beitragsfreie Verwertung von Recycling-Baustoffen?

Antwort: Es gibt zum Begriff „Baumaßnahme“ keine Definition im ALSAG. Beitragsfrei sind jedenfalls Verwertungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, die von einer behördlichen Bewilligung (z.B. Baubescheid, Abbruchbescheid ordnet Wiederverfüllung eines Kellers an, etc.) umfasst sind. Es kommen dafür aber nicht nur Baumaßnahmen in Betracht, für die eine Bewilligung, Anzeige oder Nichtuntersagung erforderlich ist (vgl. VwGH 22.04.2004, 2003/07/0137). Das heißt, dass auch Verwertungen im Zusammenhang mit bewilligungsfreien Baumaßnahmen beitragsfrei sein können. Allgemein liegt eine Verwertungsmaßnahme (im

Gegensatz zu einer Beseitigungsmaßnahme) dann vor, wenn ihr Hauptzweck darauf gerichtet ist, dass die Abfälle eine sinnvolle Aufgabe erfüllen können, indem sie andere Materialien ersetzen, die für diese Aufgabe hätten verwendet werden müssen (vgl. EuGH 27.2.2002, Rs C-6/00 (ASA) und EuGH 13.2.2003, Rs C-228/00 (Kommission/Bundesrepublik Deutschland)).

14 Zählt die Errichtung einer nicht vom Baubescheid umfassten Baustraße aus Recycling-Baustoffen, die für die Errichtung eines genehmigten Bauvorhabens erforderlich ist, auch als Verwertung „im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme“ und ist diese somit beitragsfrei?

Antwort: Wenn eine Baustraße aus Recycling-Baustoffen für eine Baustelleneinrichtung errichtet wird und nicht

vom Baubescheid umfasst ist, kann sie dennoch als Verwertungsmaßnahme „im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß“ beitragsfrei sein. Ein entsprechender Baustelleneinrichtungsplan ist jedenfalls als Nachweis dafür geeignet. Gleiches gilt auch für die Errichtung einer Untergrundbefestigung, die für eine Baustelleneinrichtung erforderlich ist.

15 Was bedeutet „nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß“?

Antwort: Nach der Judikatur des VwGH sind davon Materialien in dem Ausmaß erfasst, das durch die Baumaßnahme gerechtfertigt ist (VwGH 25.10.2016, Ra 2014/07/0081). In welchem Umfang eine Verwertungsmaßnahme durch eine Baumaßnahme gerechtfertigt ist, kann durch anerkannte Regelwerke (z.B. technische Regelwerke wie RVS, sofern es diese für den jeweiligen Anwendungsfall gibt) begründet werden. Jedenfalls darf keine versteckte Beseitigung von Abfällen erfolgen (VwGH 30.09.2010, 2007/07/0090). Sofern in einem behördlichen Bescheid ein bestimmtes Ausmaß als erforderlich angeführt ist, wird dies als „unbedingt erforderliches Ausmaß“ im Sinne des ALSAG angesehen. Wenn dieses Ausmaß mit einer Ober- und einer Untergrenze festgelegt ist, gilt das gesamte innerhalb dieser Grenzen liegende Ausmaß als „unbedingt erforderlich“ (z.B. Schicht für eine Untergrundbefestigung zwischen 50 und 80 cm).

16 Reicht eine chemische Untersuchung als ausreichende Qualitätssicherung im Sinne des 3. Abschnitts der RBV aus, um eine beitragsfreie Verwertung zu ermöglichen?

Antwort: Nein. Die Einhaltung des gesamten 3. Abschnitts der RBV ist erforderlich. Zusätzlich zur Qualitätssicherung ist auch die entsprechende Eignung der zur Herstellung verwendeten Ausgangsmaterialien zu dokumentieren. Auch die jeweiligen bautechnischen Anforderungen müssen eingehalten werden.

17 Welche Voraussetzungen sind für die Beitragsfreiheit der Verwertung von Kleinmengen an Aushubmaterial einzuhalten?

Antwort: Es muss sich um nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial mit maximal 2000 Tonnen eines Bauvorhabens handeln, das den Vorgaben des BAWP für Kleinmengen entspricht (siehe Bundesabfallwirtschaftsplan 2017, Kapitel 7.8.3). Als Nachweis dafür ist eine „Aushubinformation für Kleinmengen Bodenaushubmaterial“ (siehe eigenes Formular) erforderlich. Für die Verwertung von Kleinmengen für Rekultivierungsmaßnahmen bzw. Untergrundverfüllungen sowie zur Herstellung eines Recycling-Baustoffs gelten bezüglich des Einbaus folgende Einschränkungen:

- Einbau nur bei Vorhaben, bei denen insgesamt maximal 2.000 t Bodenaushubmaterial für eine Untergrundverfüllung oder zur Bodenrekultivierung eingebaut werden.
- Im Falle einer bekannten, regionalen Hintergrundbelastung darf das Material nur in derselben Region, für die diese Hintergrundbelastung bekannt ist, verwertet werden.
- Eine Verwendung im oder unmittelbar über dem Grundwasser ist nicht zulässig.

Sind eine oder mehrere der hier definierten Bedingungen für den Ausbau, das Material oder den Einbau nicht gegeben, liegt keine Kleinmenge im Sinne des BAWP vor und es ist für eine Verwertung eine grundlegende Charakterisierung auf Basis chemischer Analysen notwendig.

18 Sind vor dem Einsatz von Recycling-Baustoffen die Prüfberichte der umweltchemischen und der bautechnischen Qualitätssicherung zu prüfen?

Antwort: Nein. Die Prüfberichte der umwelttechnischen und der bautechnischen Qualitätssicherung sind grundsätzlich nicht erforderlich. Die Inhalte und Ergebnisse der umwelttechnischen und der bautechnischen Qualitätssicherung sind in der Regel in der Leistungserklärung des Herstellers zusammenfassend abgebildet. Der Hersteller haftet für die Richtigkeit der Angaben.

19 Eine Firma übernimmt Recycling-Baustoffe zur Verwertung. Wie kann sich der Inhalt der Prüfberichte auf die Beitragsschuld des Übernehmers auswirken?

Antwort: Nein. Der Übernehmer des hergestellten Recycling-Baustoffes kann grundsätzlich auf die Richtigkeit der Angaben in der vom Hersteller des Recycling-Baustoffes ausgestellten Leistungs- und Konformitätserklärung vertrauen. Der Hersteller von Recycling-Baustoffen wird zum Beitragsschuldner, wenn nur die Vorgaben für die Herstellung von Recycling-Baustoffen (gemäß RBV oder BAWP) nicht eingehalten wurden. War dies dem Übernehmer des Materials jedoch bekannt, ist der Übernehmer und nicht der Hersteller der Beitragsschuldner. Bekannt war es dem Übernehmer beispielsweise dann, wenn es offensichtlich war, dass das Material nicht mit den Angaben der Leistungserklärung übereingestimmt hat.

20 Darf Fräsasphalt direkt auf der Baustelle wieder eingebaut werden?

Antwort: Fräsasphalt darf zur Herstellung bautechnisch erforderlicher Schichten (ungebundene obere TS) als qualitätsgesicherter Recycling-Baustoff wieder eingebaut werden. Die jeweiligen Vorschriften für die Verwertung ergeben sich aus der Qualitätsklasse der Materialien. Bautechnische Anforderungen der jeweiligen Schicht des Straßenaufbaus sind einzuhalten.

21 Sind im Rahmen einer beitragsfreien Verwendung von Abfällen nach den Vorgaben des BAWP für Aushubmaterialien auch Abweichungen möglich?

Antwort: Wenn der BAWP selbst punktuelle Abweichungen auf Basis sachverständiger Ausführungen durch die Behörde (also durch behördliche Genehmigung) ermöglicht, sind auch solche Maßnahmen von der Beitragspflicht ausgenommen.

D) QUALITÄTSSICHERUNG

22 Sind für eine Beitragsfreiheit von Recycling-Baustoffen neben den umwelttechnischen Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung bzw. des Bundesabfallwirtschaftsplans noch weitere Anforderungen einzuhalten?

Antwort: Ja. Die Recycling-Baustoff-Verordnung bzw. der Bundesabfallwirtschaftsplan verlangen auch die Einhaltung der Vorgaben der EU-Bauprodukte-Verordnung (CE-Kennzeichnung bei Inverkehrbringen). Die Dokumentation erfolgt durch die Leistungserklärung des Herstellers.

23 Wie viele chemische Analysen sind für eine beitragsfreie Verwertung notwendig?

Antwort: Die Anzahl an chemischen Analysen richtet sich nach definierten Mindestanforderungen für ein Qualitätssicherungssystem der Recycling-Baustoffverordnung (für Baurestmassen) oder des Behandlungsgrundsatzes Aushubmaterialien des Bundes-Abfallwirtschaftsplans. So ist

- gemäß Recycling-Baustoffverordnung beispielsweise für jede Produktionscharge von maximal 50 Produktionsstunden eine chemische Analyse erforderlich
- für nicht verunreinigtes Aushubmaterial grundsätzlich pro 7500 Tonnen eine chemische Analyse erforderlich (ausgenommen Kleinmengenregelung gemäß BAWP)

24 Welche Form der Qualitätssicherung ist für die direkte Verwertung von Aushubmaterial (also nicht als Recycling-Baustoff) erforderlich?

Antwort: Das Material muss einer „Grundlegenden Charakterisierung“ unterzogen werden. Im Rahmen einer „Grundlegenden Charakterisierung“ ist grundsätzlich eine chemische Untersuchung gemäß BAWP durchzuführen. Für Kleinmengen gemäß BAWP sind im Kapitel 7.8.3 des BAWP 2017 Sonderregelungen vorgesehen. Die „Grundlegende Charakterisierung“ für Kleinmengen wird durch die „Aushubinformaton zur Verwertung von Kleinmengen“ dokumentiert.

25 Die Recycling-Baustoffverordnung schreibt eine „Qualitätssicherung“ vor. Gibt es einen Unterschied zwischen „Qualitätssicherung“ und „Qualitätssicherungssystem“?

Antwort: Ja. Qualitätssicherungssysteme garantieren die gesicherte, gleichmäßige Qualität von Recycling-Baustoffen (z.B. durch Eingangskontrollen, Verantwortlichkeiten, Abläufe, Verfahren und Mittel zur Verwirklichung des Ziels der Garantie der gleichbleibenden Qualität).

Die konkreten Anforderungen an Qualitätssicherungssysteme sind für Recycling-Baustoffe aus Baurestmassen in der RBV im 3. Abschnitt definiert.

Die „Qualitätssicherung“ meint die konkreten chemischen Analysen des hergestellten Recycling-Baustoffs. Im Rahmen der Qualitätssicherung hat der Hersteller die Einhaltung der Qualitätsanforderungen und Grenzwerte (Anhang 2 RBV) durch ein Untersuchungssystem gemäß Anhang 3 der RBV sicherzustellen.

Anmerkung: Anforderungen an Qualitätssicherungssysteme für Recycling-Baustoffe aus Aushubmaterial sind im BAWP definiert. Die Qualitätssicherung entspricht hier in der Regel einer grundlegenden Charakterisierung gemäß Deponieverordnung 2008. Auch die EU-Bauprodukte-Verordnung bzw. die harmonisierten Europäischen Normen sehen Anforderungen an Qualitätssicherungssysteme*) für die Herstellung von Recycling-Baustoffen vor, die einzuhalten sind (Z.B. ÖNORM EN 13242, System 2+ gemäß ÖNORM ISO 9001).

26 Wie ist die Qualität eines Recycling-Baustoffes nach den Vorgaben des 3. Abschnittes der RBV sicherzustellen?

Antwort: Die RBV stellt die Umweltverträglichkeit eines hergestellten Recycling-Baustoffs im 3. Abschnitt (in Zusammenhang mit den Anhängen 1, 2 und 3) sicher und besteht insbesondere aus der Festlegung zulässiger Eingangsmaterialien, Vorgaben für eine Eingangskontrolle, Qualitätsanforderungen und Untersuchungsmethoden für die fertigen Recycling-Baustoffe sowie Festlegung von Einsatzbereichen und Anwendungsverböten.

27 Was ist unter einem „Qualitätssicherungssystem“ im Sinne der EU-Bauprodukteverordnung zu verstehen?

Antwort: Der Begriff „Qualitätssicherungssystem“ selbst, ist in der EU-Bauprodukteverordnung nicht enthalten. Stattdessen wird der Fachbegriff „System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit“ verwendet. Mit diesem System weist der Hersteller die Eignung seiner Produkte (Sekundärbaustoffe) nach. Das „System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit“ ist das „Qualitätssicherungssystem“ der EU-Bauprodukteverordnung.

Die Anforderungen an Bauprodukte (Sekundärbaustoffe) gemäß EU-Bauprodukteverordnung hängen von der zugrunde liegenden harmonisierten Europäischen Norm ab. Die Einhaltung der Anforderungen der jeweiligen nationalen und harmonisierten Normen für den jeweiligen Einsatzzweck (ungebundener Einsatz, hydraulisch gebundener Einsatz, bituminös gebundener Einsatz) sind durch ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem inklusive regelmäßiger Prüfung bautechnischer Parameter sicherzustellen. Beispielsweise können die Anforderungen an Verfahren zur Bestätigung der Konformität sowie die Aufgabenverteilung bei der Konformitätsbewertung der ÖNORM EN 13242: 2014 02 15, „Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau“, dem Anhang ZA entnommen werden.

28 Ist die Vorlage der Konformitätserklärung eines Recycling-Baustoff-Produktes der Qualitätsklasse U-A ausreichend, um das Ende der Abfalleigenschaft, und somit auch die Beitragsfreiheit nachzuweisen?

Antwort: Grundsätzlich ist die Vorlage der Konformitätserklärung (gemäß § 15 RBV) ausreichend, um zu bestätigen, dass ein Recycling-Baustoff-Produkt der Qualitätsklasse U-A zum Zeitpunkt der Übergabe an einen Dritten nicht mehr als Abfall anzusehen ist (und damit auch keiner Beitragspflicht unterliegt).

Die Konformitätserklärung kann allerdings jederzeit von der zuständigen Behörde auf ihre Plausibilität geprüft werden (insbesondere dann, wenn die Qualität der Materialien augenscheinlich nicht mit der in der Konformitätserklärung bestätigten Qualität übereinstimmen kann). Auch das Zollamt kann diesbezügliche Ermittlungen im Abgabenerhebungsverfahren vornehmen und im Zweifel die Feststellung der Abfalleigenschaft bei der zuständigen Behörde beantragen.

29 Was ist unter einem alternativen Qualitätssicherungssystem gemäß § 10a Recycling-Baustoffverordnung zu verstehen?

Antwort: Das alternative Qualitätssicherungssystem ist ein System, mit dem die Umweltverträglichkeit der eingesetzten mineralischen Abfälle gewährleistet werden soll, sodass ihre Verwertung nicht den Zielen und Grundsätzen des AWG 2002 widerspricht.

Die Durchführung einer orientierenden Schad- und Störstofferkundung gemäß § 4 Abs. 1 sowie eines Rückbaus gemäß § 5 erfüllen jedenfalls die Anforderungen eines alternativen Qualitätssicherungssystems, da dadurch sichergestellt wird, dass die mineralischen Abfälle schad- und störfreie anfallen.

Details zur Definition eines „alternativen Qualitätssicherungssystems“ [siehe Erläuternde Bemerkungen zur Recycling-Baustoffverordnung](#).

*1) Fachbegriff im Sinne der Bauprodukteverordnung: „System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit“

E) DOKUMENTATION

30 Können Dokumentationslücken bei den herkunftsbetragenen Aufzeichnungspflichten (z.B. Dokumentation der Schad- und Störstofferkundung) oder ein nicht dokumentierter verwertungsorientierter Rückbau aufgrund der Recycling-Baustoffverordnung zu einer Abgabepflicht des Herstellers führen?

Antwort: Nein. Für die Beurteilung der Beitragsfreiheit ist nicht relevant, ob die hergestellten Recycling-Baustoffe aus einem verwertungsorientierten Rückbau kommen. Daher sind auch Dokumentationslücken sowohl beim Rückbau als auch bei der Schad- und Störstofferkundung nicht relevant für die Beitragspflicht.

Hinweis: Die Eignung der zur Herstellung von Recycling-Baustoffen verwendeten Eingangsmaterialien ist in § 7 RBV definiert. Die Eignung kann durch die Rückbaudokumentation bestätigt werden.

31 Kann ein Nachweis über die Qualitätssicherung auch nach bereits erfolgtem Einbau erbracht werden?

Antwort: Die gesicherte gleichmäßige Qualität des verwendeten Materials muss schon von Beginn der Verwendung an gewährleistet sein. Der Nachweis, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein Qualitätssicherungssystem vorgelegen ist und dadurch damals die gleichmäßige Qualität der Baurestmassen gesichert wurde, kann nachträglich erbracht werden. Die nachträgliche Untersuchung des eingebauten Materials, dass es die Qualitätsanforderungen erfüllt hat, ist kein solcher Nachweis.

32 Ein Recycling-Baustoff soll beitragsfrei eingebaut werden. Was benötigt die einbauende Firma für den Nachweis der Beitragsfreiheit?

Antwort: Die Einhaltung der umwelttechnischen und bautechnischen Anforderungen ist in der Regel in der Leistungserklärung des Herstellers zusammenfassend abgebildet. Für den Nachweis der Beitragsfreiheit ist die Vorlage dieser Leistungserklärung erforderlich. Weiters hat der Einbau in einem entsprechenden Einsatzbereich (siehe Recycling-Baustoffverordnung bzw. Bundesabfallwirtschaftsplan) zu erfolgen. Auch die sonstigen Voraussetzungen des jeweiligen Ausnahmetatbestandes (insbesondere die Verwendung im unbedingt erforderlichen Ausmaß in Zusammenhang mit einer Baumaßnahme) sind für die Beitragsfreiheit nachzuweisen.

Weiterführende Infos der Geschäftsstelle Bau unter:

www.bau.or.at/baurestmassen:

- ALSAG-Merkblatt 2017
- ALSAG-Flowchart
- Broschüre „Baurestmassen – Verwertung und Entsorgung“
- Merkblatt „Abfallbilanzverordnung für die Bauwirtschaft“

Link zum BAWP: www.bundesabfallwirtschaftsplan.at

IMPRESSUM

Geschäftsstelle Bau, WKÖ, 1040 Wien, Schaumburgergasse 20, www.bau.or.at, Kontakt: DI Robert Rosenberger
Stand: September 2018; Hinweis: Das vorliegende Dokument wurde nach bestem Wissen erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Verwendung dieses Dokuments schließt Fragen der Haftung und Rechtsverbindlichkeit gegenüber der Herausgeberin aus.